

Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV)

Bundesgerichtshof: Versicherer kann Bedingungen eines bestehenden Vertrages nicht ohne weiteres rückwirkend anpassen

Zu einer Berufsunfähigkeitsversicherung hat der für das Versicherungsrecht zuständige IV Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in einem veröffentlichten Hinweisbeschluss (Aktenzeichen IV ZR 247/18) deutlich gemacht, dass ein Versicherer nicht ohne weiteres rückwirkend Versicherungsbedingungen zu Lasten seines Versicherungsnehmers ändern darf.

Der Hinweisbeschluss bezog sich auf folgenden Fall:

Der Kläger hatte im Jahr 2009 eine Lebensversicherung zusammen mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen.

Für den Abschluss des Versicherungsvertrages hatte der Versicherungsnehmer – wie es allgemein üblich ist – einen umfassenden Gesundheitsfragebogen ausgefüllt. Der Vertrag war unter Mitwirkung eines Versicherungsvertreters des Versicherers zustande gekommen.

In dem Gesundheitsfragebogen war angegeben, dass einfache, folgenlos verheilte Knochenbrüche ohne Gelenkbeteiligung für den Vertragsabschluss unerheblich seien.

In dem Antragsformular wurde die Frage nach Krankheiten, Funktionsstörungen, Beschwerden und ärztlichen Behandlungen in den letzten fünf und nach stationären Behandlungen in den letzten zehn Jahren verneint. Tatsächlich aber hatte der Kläger im Jahr 2008 einen Bruch des linken Wadenbeins erlitten, wurde damit stationär behandelt und war mehrere Wochen lang arbeitsunfähig.

Pflichten verletzt?

Als der Versicherungsnehmer wegen einer anderen Erkrankung Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen wollte, prüfte der Versicherer seine Leistungspflicht und erfuhr in diesem Zusammenhang auch von dem zuvor erlittenen Knochenbruch seines Kunden.

Der Versicherer wollte daraufhin rückwirkend seit Beginn des Vertrages eine Vereinbarung in den Vertrag aufnehmen, nach der sämtliche Ansprüche auf Leistung wegen Berufsunfähigkeit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sein sollten, deren Ursache die Unfallverletzung aus dem Jahr 2008 oder nachgewiesene Folgen dieses Leidens bilden. Zur Begründung berief sich die Versicherung auf eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers.

„Grundsätzlich erlaubt das Versicherungsvertragsgesetz eine solche Anpassung der Bedingungen durch den Versicherer, wenn diesem nachträglich aufgrund einer Pflichtverletzung durch den Versicherungsnehmer eine Risikoerhöhung bekannt wird“, erklärt die Rechtsanwältin und Fachanwältin für Versicherungsrecht Monika Maria Risch von der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV). Die Fachanwältin führt aus: *„Entscheidend ist, dass der Versicherer den Vertrag von Beginn an zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätte, wenn er bereits bei Vertragsabschluss von einer solchen Risikoerhöhung gewusst hätte.“*

Aus Sicht des Versicherers hatte der Kunde beim Ausfüllen des Gesundheitsfragebogens vor Vertragsabschluss seine Pflichten verletzt, weil er den Knochenbruch dort nicht angegeben hatte.

Gerichte entscheiden für den Versicherungsnehmer

Der Fall landete vor Gericht als der Versicherungsnehmer gegen die rückwirkende Vertragsänderung klagte. Sowohl das zuständige Landgericht als auch das Oberlandesgericht gaben dem Versicherungsnehmer recht. Der Versicherer zog in die nächste Instanz und legte beim Bundesgerichtshof Revision ein.

Dieser hat nun in dem veröffentlichten Hinweis dem Versicherer verdeutlicht, dass der Versicherungsnehmer seine Pflichten nicht verletzt habe:

Bei seinem Wadenbruch war der Versicherungsnehmer davon ausgegangen, dass es sich dabei um einen glatten, folgenlos verheilten Bruch ohne Gelenkbeteiligung gehandelt habe, so wie ihn der Gesundheitsfragebogen als „unerheblich für den Vertragsabschluss“ bezeichnet hatte. Anders als die Versicherung beurteilte der BGH das Verhalten des Klägers. Er stellte in dem Hinweisbeschluss fest, dass dem Kläger keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden könne, wenn er „risikoerhöhenden Tatsachen“ nicht kenne.

„Dieses Beispiel zeigt deutlich, wie wichtig es ist, einen auf das Versicherungsrecht spezialisierten Rechtsanwalt hinzuzuziehen, wenn ein Versicherer seine Leistung verweigert mit dem Hinweis auf ‚vorvertragliche Pflichtverletzungen‘ durch den Versicherungsnehmer“, sagt Monika Maria Risch. *„In derartigen Fällen ist es immer wichtig, den Vertrag und die Umstände, unter denen er geschlossen wurde, genauestens zu prüfen. Ein Laie ist damit schnell überfordert, denn die Tücke liegt meistens im Detail“,* sagt die Rechtsanwältin. Sie betont: *„Erfahrungsgemäß sind die Einwände, die das Versicherungsunternehmen zu seinen Gunsten geltend macht, häufig nicht zu berücksichtigen, so dass sich der Versicherungsnehmer nicht einschüchtern lassen, sondern qualifizierten Rechtsrat einholen sollte“.*

Ist der Versicherungsnehmer rechtsschutzversichert, wird der Rechtsschutzversicherer die Kosten für die anwaltliche Tätigkeit in einem solchen Fall mindestens anteilig übernehmen – je nach vereinbartem Selbstbehalt. Der Versicherungsnehmer geht also kein finanzielles Risiko ein, wenn er sich anwaltlich beraten und vertreten lässt.

Revision zurückgezogen

Nach dem Hinweis hat die beklagte Versicherung die Revision zurückgezogen. Damit wurde das zuvor gesprochene Urteil des zuständigen Oberlandesgerichts rechtskräftig.

Über die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein DAV:

Die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) hat 1.100 Mitglieder, 650 dieser Rechtsanwälte sind Fachanwälte für Versicherungsrecht. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind in versicherungsrechtlichen Fragen die kompetenten Ansprechpartner sowohl für Verbraucher, für Betriebe und für Versicherungsunternehmen. Sie beraten auch beim Abschluss von Versicherungsverträgen und sind außergerichtlich und gerichtlich bei der Geltendmachung bzw. Abwehr versicherungsvertraglicher Ansprüche tätig. www.davvers.de